

Minister auch ohne Zustimmung der Stände verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §. in Kraft.

§. 19.

Privatvermögen des Königs ist Alles dasjenige, was der König vor der Erlangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiß zu.

Ueber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommiße anheim.

Bei Ausscheidung der bei dem

19. §.

ad 1.

bemerkten 18,461 Thlr. 12 Gr. — : von der für katholische Kirchen und Schulen auf die Civilliste gesetzten Summe von 30,000 Thlr. — : — : ist unsere Ansicht keineswegs dahin gerichtet gewesen, daß dieselben annoch aus der Civilliste bestritten werden möchten, wie solches aus der bestimmten Erklärung in der Beilage zur Verfassungs-Urkunde sub A. I. 1. ingleichen aus der am Ende dieser Beilage befindlichen Bemerkung hervorgeht, wo nur des Umstandes gedacht ist, daß es lediglich von der Milde Sr. Majestät des Königs abhängen würde, ob die Unterstützung für das Krankenhaus zu Friedrichstadt, ingleichen für ausländische Anstalten aus der in der Beilage III. sub 10. aufgeführten Summe oder aus der Chatouille ferner zu gewähren seyn möchte, und wir haben es im übrigen lediglich den künftigen Ständen zu überlassen, ob und wie weit den katholischen Pfarrgemeinden wegen der Parochialbedürfnisse, die nach einer frühern Bekanntmachung zum Theil auch aus Stiftungen bestritten werden, Zuschüsse aus Staatskassen zu bewilligen seyn möchten, da dann auch die evangelischen und die reformirten Gemeinden, welche die oft sehr drückenden Parochiallasten aus eigenen Mitteln aufzubringen haben, mit gleichem Rechte Ansprüche dieser Art an die Staatskassen stellen würden, wozu noch kommt, daß die Lycäen allen Glaubensgenossen offen stehen, auch die katholischen Gemeinden in der Oberlausitz die Parochiallasten ohne alle Beihülfe aus Staatskassen tragen.

Demnächst haben wir

ad 2.

zu gedenken, daß die specielle Bestimmung über die Art und Weise der Verwendung einer von den künftigen Ständen für Unterhaltung der öffentlichen und dem allgemeinen Nutzen und Vergnügen bestimmten Sammlungen auszufetzenden Summe der allerhöchsten Ent-